

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.52 vom 25. September 2023

BS Appellationsgericht, 2023-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.52 du 25 septembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.52 del 25 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig zur Behandlung von solchen (nachträglichen) Gesuchen ist das Gericht, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2020.45 vom 25. Oktober 2022 E. 1). Das Berufungsurteil vom 24. März 2023 wurde durch das Appellationsgericht gefällt, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs dessen Instruktionsrichter zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2020.44 vom 25. Mai 2022 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Bei der Gewährung von Kostenerlass ist deshalb Zurückhaltung zu üben (AGE SB.2020.45 vom 25. Oktober 2022 E. 2.1, SB.2020.44 vom 25. Mai 2022 E. 2.1 mit Hinweisen). Weniger weit geht demgegenüber eine Ratenzahlung. Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessensspielraum (Griesser, a.a.O., Art. 425 N 1a).

2.2 Der Gesuchsteller sowie die Stiftung [...] machen in ihren Eingaben geltend, der Gesuchsteller werde derzeit von der Arbeitslosenkasse unterstützt und werde demnächst ausgesteuert. Wie sich aus dem Erlassgesuch und den eingereichten Belegen ergibt, bezieht der Gesuchsteller Arbeitslosengeld von monatlich rund CHF 2'000. Nach der anstehenden Aussteuerung bzw. Beendigung des Anspruchs auf die

Arbeitslosenentschädigung wird er Unterstützung der Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, sofern er weiterhin keine Arbeitsstelle findet. Zudem verfügt er über kein Vermögen. Gemäss seinen Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung hat er Schulden von mittlerweile fast CHF 50'000.■.

Damit sind die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers momentan sehr eng. Es ist nicht zu erwarten, dass sich seine finanzielle Situation in absehbarer Zeit wesentlich verbessern wird. Unter diesen Umständen erscheint eine Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig. Um sein finanzielles Fortkommen nicht zu gefährden, erscheint es gerechtfertigt, ihm den gesamten ausstehenden Betrag von CHF 1'805.30 der mit Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 24. März 2023 auferlegten erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten sowie Urteilsgebühren zu erlassen.

E. 3

Das Erlassgesuch ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr ist zu verzichten (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.